

Richtlinien der Gemeinde Großefehn über die Förderung von Sportvereinen und Organisationen durch Gewährung von Investitionszuschüssen

vom 14.12.2013, Inkrafttreten am 01.01.2014

1. Änderung vom 14.04.2016, Inkrafttreten am 01.01.2016

2. Änderung vom 14.06.2018, Inkrafttreten am 01.01.2018

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Großefehn fördert in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport der örtlichen Sportvereine und Organisationen nach Maßgabe der vom Rat der Gemeinde Großefehn beschlossenen nachfolgenden Richtlinien gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in ideeller und finanzieller Hinsicht.

Die Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die Weiterentwicklung des Sportes innerhalb der Gemeinde Großefehn mit dem Ziel gefördert wird, die Eigeninitiative der sporttreibenden Vereine und Organisationen zu stärken und die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

2. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Großefehn und wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
3. Förderfähig sind nur Vereine die Mitglied in der Sport ArGe Großefehn sind.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
5. Grundsätzlich sind unabhängig von diesen Richtlinien alle Förderungsmöglichkeiten auszunutzen, die der Bund, das Land, der Landkreis, der Landessportbund sowie entsprechende Untergliederungen und Fachverbände des Sports bieten. Maßnahmen, für die übergeordnete Institutionen Zuschüsse bewilligen, haben Vorrang.
6. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich.

§ 2 Förderungsart

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können auf Antrag der Sportvereine und Organisationen Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen gewährt werden, die

1. unmittelbar einem sportlichen Zweck dienen
2. zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erforderlich sind, oder
3. den Rahmenbedingungen der Sportausübung dienen.

Die Auflistung ist als Prioritätenliste anzusehen.

§ 3 Investitionszuschüsse

1. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen in Form von Zuschüssen beginnt erst ab einer Gesamtinvestitionssumme von mindestens 1.000 €.
2. Die Höhe der Zuschüsse beträgt grundsätzlich 50 % der förderfähigen Gesamtinvestitionssumme.
3. Bei den Zuschüssen handelt es sich um Festbetragszuschüsse. Nachbewilligungen werden insoweit nicht ausgesprochen.
4. Die maximale Zuschusshöhe soll je Sportverein 3.333 € innerhalb eines Antragsjahres (Kalenderjahr) nicht übersteigen. Die Höchstfördersumme kann durch einen oder mehrere Anträge ausgeschöpft werden.
5. Unbeachtlich der o.g. Regelungen behält sich die Gemeinde Großefehn in Einzelfällen ein gesondertes Verfahren vor.

§ 4 Beantragung und Nachweise der Förderung

1. Alle Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres an die Gemeinde Großefehn zu richten und müssen vom Vorsitzenden des beantragenden Sportvereins oder der Organisation unterschrieben sein. Anträge die nach dem 30.04. eines Jahres eingehen, finden im laufenden Jahr Berücksichtigung, wenn noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die zur genauen Beschreibung der Maßnahme, zum Nachweis des Bedürfnisses und der erforderlichen Mittel notwendig sind (z.B. Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Terminpläne etc.).
2. Gefördert werden nur Aufwendungen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit notwendig sind. Zur Überprüfung sollen bei den o.g. Maßnahmen mindestens 3 vergleichbare Angebote unterschiedlicher Unternehmen vorgelegt werden.
3. Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der im Sinne dieser Richtlinien gewährten Hilfeleistungen nachzuweisen. In der Mitteilung über die Gewährung des Zuschusses ist festzusetzen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Verwendungsnachweis zu erbringen ist. Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Anschaffung bzw. Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises.
4. Die gewährten Zuschüsse sind unverzüglich zurück zu zahlen, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird, lt. Festsetzungstermin nicht rechtzeitig vorliegt oder die Beträge zweckentfremdet worden sind.
5. Vor der Bewilligung eines Zuschusses darf eine Anschaffung nicht erfolgen, bzw. mit der Maßnahme nicht begonnen werden.
6. Wenn absehbar ist, dass die Bewilligung nicht rechtzeitig zur geplanten Anschaffung oder zum geplanten Maßnahmenbeginn erfolgen kann, ist es möglich, die Zustimmung zu einer vorzeitigen Anschaffung bzw. einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Dieser Antrag ist rechtzeitig und schriftlich bei der Gemeinde Großefehn einzureichen. Aus einer Zustimmung zu einer vorzeitigen Anschaffung oder einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann keine Zusage für eine spätere Bewilligung eines Investitionszuschusses abgeleitet werden.

§ 5 Zuständigkeit

Über alle Anträge berät und empfiehlt die Sport ArGe Großefehn. Im Anschluss erfolgt eine Weiterleitung der Anträge an die Gemeinde Großefehn zur abschließenden Entscheidung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Großefehn, den 14.12.2013

Gemeinde Großefehn
Der Bürgermeister